

Starker Regen kann den Wasserspiegel in der Kanalisation so deutlich ansteigen lassen, dass ein Rückstau bis in die Grundstücksleitungen entsteht. Daher sind Grundstückseigentümer nach geltendem Recht verpflichtet, einen Rückstauschutz zu installieren.

Bei trockenem Wetter und wenig Regen fließt das Wasser problemlos in der Kanalisation ab. Doch bei stärkeren Regenfällen kann der Wasserspiegel bis auf Straßenhöhe ansteigen, und es entsteht ein Rückstau bis in die Grundstücksleitungen. Dies ist ein natürlicher Vorgang, weil das Kanalnetz nach dem Prinzip kommunizierender Röhren funktioniert (Wasserspiegel gleicht sich an). Ist ein Grundstück nicht gegen einen solchen Rückstau gesichert, dann wird der Keller zwangsläufig überflutet.

Trotz bestmöglicher Planung aller baulichen Maßnahmen durch die StEB Köln zum Schutz der privaten Entwässerung kann es zu einem Rückstau aus dem Abwasserkanal in die Hausanschlussleitungen kommen. Das kann auch schon bei geringen Regenfällen vorkommen, da die StEB Köln als Betreiber des Kanalnetzes das vorhandene Volumen der Kanäle zu Stauzwecken nutzen. Dadurch können vermehrt höhere Wasserstände im Rohrnetz auftreten. Ist Ihre Hausanschlussleitung nicht ausreichend geschützt, kann das zu einem Rückstau in Ihrem Keller führen.

Verpflichtungen für Grundstückseigentümer

Aus diesen Gründen schreiben die technischen Regelwerke (DIN) und die Abwassersatzung vor, dass alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) gegen einen Rückstau geschützt sein müssen. Daraus ergibt sich für Grundstückseigentümer die Verpflichtung, einen entsprechenden Rückstauschutz zu installieren. Damit dieser stets einwandfrei funktioniert, muss er natürlich auch regelmäßig gewartet werden.

Was sagt die DIN?

Die DIN EN 12056 „Schwerkraffentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ erläutert den Rückstauschutz. Als Ergänzung dient die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“:

- ▶ *Ein Rückstau ist in den Kanälen der kommunalen Abwasseranlagen planmäßig vorgesehen, in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen. Sie kann im laufenden Betrieb auf Dauer auch gar nicht vermieden werden. Daher müssen Grundstücksentwässerungsanlagen wirksam und dauerhaft gegen die Folgen von Rückstau gesichert werden.*
- ▶ *Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, muss der Kanalisation über eine automatische Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife). Abweichend davon gilt bei natürlichem Gefälle und für Bereiche von untergeordneter Nutzung folgendes:*
 - ▶ *Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen darf über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn die Anzahl der Benutzer gering ist und ihnen ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.*
 - ▶ *Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosett- oder Urinalanlagen (fäkalienfreies Abwasser) darf über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn bei einem Rückstau auf Ablaufstellen verzichtet werden kann.*
- ▶ *Regenwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der Kanalisation nur über eine automatische Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).*
- ▶ *Regenwasser kleiner Flächen wie z. B. Kellerniedergänge, Garageneinfahrten kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen solche Flächen bei natürlichem Gefälle über Rückstauverschlüsse entwässert werden – wenn eine Überflutung der tief liegenden Räume verhindert wird, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.*

Vorschriften für Rückstausicherungen

Bei Rückstauverschlüssen orientieren Sie sich bitte an der DIN EN 13564 „Rückstauverschlüsse“. Zudem regelt die DIN 1986-100, dass bestimmte Rückstauverschlüsse für bestimmte Anwendungen vorgesehen sind:

- ▶ *Für fäkalienfreies Abwasser als Sicherheitseinrichtungen in Bodenabläufen zum Schutz einzelner Ablaufstellen oder in*
- ▶ *Rohrleitungsteilen zum Schutz mehrerer Ablaufstellen und für Niederschlagswasser: Typ 2, 3 und 5;*
- ▶ *für fäkalienhaltiges Abwasser zum Einbau in durchgehenden Rohrleitungen; Typ 3 mit Kennzeichnung F.*

Rückstauverschlüsse müssen

- ▶ *automatisch arbeiten, d. h. selbsttätig öffnen und schließen;*
- ▶ *jederzeit gut zugänglich sein;*
- ▶ *einen Notverschluss besitzen, der von Hand zu betätigen ist;*
- ▶ *gemäß Anleitung gewartet werden, in der Regel zweimal jährlich.*

Vorschriften für Abwasserhebeanlagen

Das Regelwerk für „Abwasserhebeanlagen für Gebäude und Grundstücksentwässerung“ ist die DIN EN 12050. Sie besagt unter anderem, dass diese Anlagen

- ▶ *automatisch arbeiten müssen;*
- ▶ *zugelassen sein müssen (mit gültiger Prüfplakette);*
- ▶ *nach Anleitung gewartet werden müssen;*
- ▶ *mit der Druckleitung über Rückstauebene geführt werden müssen (Rückstauschleife);*
- ▶ *schalldämmend ausgeführt sein müssen;*
- ▶ *und einen Notschalter besitzen müssen.*

Weitere Informationen erhalten Sie unter den unten angegebenen Kontaktdaten.